

# S6 Vorgaben Schulgesetz Wahlen

## § 84 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen ab Jahrgangsstufe 3 spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr **zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie ab Jahrgangsstufe 7 zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz**. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schülerinnen und Schüler für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Jahrgangskonferenz.

## §117 Grundsätze für Wahlen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen **Wahlen sind geheim**. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. Eine Briefwahl ist unzulässig.

Die Wahlen erfolgen **jeweils für die Dauer eines Schuljahres**, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Für die nach diesem Gesetz zu wählenden Gremienmitglieder **sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen**. [...]

(3) In allen Gremien **sollen Frauen und Männer sowie Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein** [...].

(4) Die Mitglieder eines Gremiums sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden **in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat**.

(5) [...] Die **Abwahl erfolgt durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers**. Als Nachfolgerin oder Nachfolger ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. [...]